

Sportordnung des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Rheinland-Pfalz

In der Sportordnung wird die männliche Form bei der Bezeichnung von Personen angewendet, welche sich aber auf beide Geschlechter bezieht.

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportordnung ist gültig für alle Landesmeisterschaften, die als Qualifizierung für die Deutschen Meisterschaften dienen, die der BSV veranstaltet bzw. beschickt. Für den sporttechnischen Teil gelten grundsätzlich die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes

§ 2 Startberechtigung

Voraussetzungen für die Startberechtigung bei Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Die Mitgliedschaft des Teilnehmers bzw. des Vereins im BSV.
 - 1.1. Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass auch Mitglieder anderer Sportvereine, die nicht Mitglied im BSV sind, startberechtigt sind.
 - 1.2. Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen DBS-Startpasses und eines Sportgesundheitspasses zum Nachweis der Sporttauglichkeit sein. Das Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung darf bei Beginn der Veranstaltung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
 - 1.3. Der Nachweis der jeweils vorgeschriebenen Klassifizierung erfolgt über den Startpass.
 - 1.4. Die ordnungsgemäße Meldung durch den Verein muss über den jeweiligen Fachwart erfolgen.
 - 1.5. Ein Teilnehmer darf in derselben Sportart nur für einen Verein starten.
2. Spiel- und Startgemeinschaften sind zulässig. Näheres regeln die Abteilungen.

§ 3

Startberechtigung nach Vereinswechsel

Die Startberechtigung nach Vereinswechsel regelt sich nach den Wettkampfbestimmungen/-ordnungen/-regeln der DOSB-Spitzenverbände, falls der DBS keine eigenen Bestimmungen erlassen hat. Abteilungen des BSV können abweichende Regelungen haben.

- 1.1. Bei Vereinswechsel innerhalb der laufenden Saison erhalten Sportler eine dreimonatige Sperre. Die Saison endet grundsätzlich mit der jeweiligen Deutschen Meisterschaft. Näheres regelt die jeweilige Abteilung, insbesondere den Beginn der jeweils neuen Saison und damit die Dauer der sperrfreien Zeit.
- 1.2. Bei Vereinswechsel nach Beendigung der Saison entfällt die Sperrfrist. Näheres regelt die jeweilige Abteilung.
- 1.3. Die Sperrfrist entfällt beim Wechsel des 1. Wohnsitzes.
- 1.4. Ein Vereinswechsel und gegebenenfalls der Wechsel des ersten Wohnorts sind dem zuständigen Landesverband bzw. den beteiligten Landesverbänden und der zuständigen Abteilung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
- 1.5. Die Überwachung der Sperrfristen obliegt den zuständigen Abteilungen.
- 1.6. Die Wechselregularien müssen veröffentlicht sein.

§ 4

Startberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern

1. Teilnehmer ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind startberechtigt, wenn sie ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate vor Meldeschluss für eine Sportveranstaltung nachweisen können.
2. Teilnehmer die nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, sind bei nationalen Sportveranstaltungen startberechtigt, wenn sie von ihrem nationalen Verband die Freigabe für die gemeldete Sportart vorweisen können. Regelungen des IPC bzw. des DBS haben Vorrang.
3. § 2 gilt entsprechend. (Startpass und Sportgesundheitspass u. ä.)

§ 5

Nominierung und Meldung zu nationalen Sportveranstaltungen

1. Für die Nominierung zu nationalen Sportveranstaltungen des DBS, die vom BSV beschickt werden, gilt folgendes:
 - 1.1. Grundsätzlich sind die zwei Erstplatzierten bei den Landesmeisterschaften für die jeweiligen Deutschen Meisterschaften qualifiziert, es sei denn die Ausschreibungen des DBS sehen etwas anderes vor.
2. Die Meldung erfolgt ausschließlich über den jeweiligen Fachwart und die BSV-Geschäftsstelle an den DBS, und/oder über die Geschäftsstelle des BSV-RLP.

§ 6

Vergabe und Durchführung von Sportveranstaltungen wie Landesmeisterschaften

1. Veranstalter ist der BSV Rheinland-Pfalz.
2. Ausrichter ist der BSV oder ein von diesem beauftragter Verein. Die Gestaltung des Wettkampfbetriebes und der Ausschreibung obliegt den Abteilungen.
 - 2.1. Die sportliche Leitung obliegt der jeweiligen Abteilung oder einem Beauftragten.
 - 2.2. Klassifizierungsfragen regelt die Klassifizierungsordnung.
 - 2.3. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist über die Ausschreibung zu regeln.
 - 2.4. Kampfrichter und Schiedsrichter müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Lizenz des DBS oder einer vom DBS anerkannten Lizenz für die entsprechende Sport-/Spielart sein. Ausnahmen regeln die Abteilungen.
 - 2.5. Bei der Terminierung der jeweiligen Veranstaltung sollte auf den beim BSV geführten Veranstaltungskalender geachtet werden.
 - 2.6. Sportveranstaltungen sollen drei Monate vor ihrem Beginn in Zusammenarbeit mit dem Fachwart und der Geschäftsstelle des BSV ausgeschrieben, den Vereinen zugesandt und auf der Internetseite veröffentlicht werden.
 - 2.7. In die Ausschreibung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Teilnehmer an einer Sportveranstaltung mit der Meldung die Sport- und Rechtsordnung sowie die Anti-Doping-Ordnung des DBS einzuhalten und die Datenschutzbestimmungen des BSV-RLP zur Kenntnis genommen haben
 - 2.8. Der Ausrichter hat für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Sanitätshelfern und den ärztlichen Dienst vor Ort Sorge zu tragen.

§7

Organisationsbeitrag

1. Die Abteilungen können für eine Sportveranstaltung einen Organisationsbeitrag erheben.
2. Über die Höhe entscheidet der Fachwart der jeweiligen Sportart

§ 8

Protest/Protestgebühren

1. Proteste während der Veranstaltung müssen schriftlich mit einer Begründung durch die Mannschaftsführung und /oder des Spielers beim Schiedsgericht eingereicht werden. Der Protest muss grundsätzlich spätestens 30 min. nach dem Bekanntwerden des Protestgrundes vorliegen.

Mit dem Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr zu hinterlegen. Die Höhe der Gebühr beträgt 50,00 €. Sie wird zurückgezahlt, sofern dem Protest stattgegeben wird.

2. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann beim Präsidenten des BSV weiterer Protest eingelegt werden. Der weitere Protest ist innerhalb von 2 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSV einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Gebühr in Höhe von 100,00 € ist dem Weiteren Protest in Form eines Verrechnungsschecks beizulegen. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Protest stattgegeben wird.

3. Die Entscheidung des Präsidenten ist endgültig..
4. Wird der Protestgrund erst nach Beendigung einer Veranstaltung bekannt, muss der Protest spätestens zwei Tage nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der Turnierleitung über die Geschäftsstelle des BSV eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Mit Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr in Höhe von 50,00 € in Form eines Verrechnungsschecks beizufügen. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem Protest stattgegeben wird.

§9

Turnierordnungen

Turnierordnungen erstellen die Abteilungen in eigener Zuständigkeit.

§10
Datenschutz

Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO werden über die Ausschreibungen zu den Veranstaltungen durch den BSV erfüllt.

§ 11
Inkrafttreten

Die BSV-Sportordnung tritt per Beschlussfassung durch das Präsidium am 28.11.2018 mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft.